

Vorlage Nr. G 36 / 17
für die Sitzung der Deputation für Bildung
am 25.9.2008

**Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung
zur Umsetzung des kostenlosen Mittagessens an Ganztagsgrundschulen**

A. Problem

Die Mittagsmahlzeit in der Ganztagsgrundschule dient der gesunden Ernährung der Kinder. Sie ist eine Voraussetzung für die Konzentrations- und Lernfähigkeit. Gemeinsames Essen in der Schule fördert zudem das individuelle Sozialverhalten und die Gemeinschaft in der Schule sowie das Schulklima.

Derzeit gibt es gestaffelte Entgelte für die Beteiligung der Eltern an den Kosten des Mittagessens. Empfänger staatlicher Transferleistungen zahlen derzeit monatlich 20,25 Euro für das Mittagessen ihrer Kinder. Alle anderen Eltern zahlen z. Zt. 27,00 Euro bzw. 23,50 Euro für Geschwisterkinder.

In der Ganztagsgrundschule soll die Teilnahme aller Kinder am gemeinsamen Mittagessen integrierter Bestandteil des Schultages werden. Um dies allen Kindern zu ermöglichen, soll, wie bereits in den Kindergärten zum 1.8.2008 eingeführt, zum 1. Januar 2009 auch in Ganztagsgrundschulen ein kostenloses Mittagessen für die Kinder angeboten werden, deren Eltern staatliche Transferleistungen erhalten.

B. Lösung

Zur rechtlichen Absicherung des Mittagessens an Ganztagsgrundschulen wird die Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung (BiWiKostV) um einen neuen Kostentatbestand ergänzt.

Dazu wird eine Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung erlassen.

Unter der neuen Ziffer 206 wird das Mittagessen an Ganztagsgrundschulen mit dem neuen Kostentatbestand geregelt. Die Regelung gilt ausschließlich für Ganztagsgrundschulen der Stadtgemeinde Bremen.

In Ziffer 206.01 wird die Gebührenbefreiung für Bezieher staatlicher Leistungen umgesetzt.

Mit den Ziffern 206.02 und 206.03 wird die Regelgebühr und eine Gebühr für Eltern mit Geschwisterkindern eingeführt. Die ermäßigte Gebühr gilt ausschließlich für Eltern, die zwei oder mehr Kinder auf derselben Grundschule haben.

Staatliche Transferleistungen im Sinne der Kostenverordnung sind existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das SGB II regelt die Förderungen für arbeitsfähige Personen (allgemeiner Sprachgebrauch Hartz IV). Das SGB XII enthält die Vorschriften zur Sozialhilfe. Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Unterstützung für Asylbewerber sowie deren Familienangehörige.

Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beiträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Kind bzw. die Kinder in den Ferien nicht in der Schule ist/sind.

Die Regelung der Mittagessenversorgung an Ganztagsgrundschulen erfolgt auf der gegenwärtigen rechtlichen Basis des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes. Angestrebt ist eine eigenständige schulgesetzliche Regelung.

Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die Änderungsverordnung ist an den Senat zur Beschlussfassung und an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Zustimmung zu geben.

C. Finanzielle und personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Im Haushalt 2009 wurden für die Umsetzung des kostenlosen Mittagessens 320.000 Euro veranschlagt.

Die Einführung des kostenlosen Mittagessens hat unter Gender-Gesichtspunkten keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler. Neben der Schaffung besserer Rahmenbedingungen für das Lernen und die Unterrichtsorganisation ermöglicht sie Eltern Berufstätigkeit und Familie besser in Einklang zu bringen.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt der Fünften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung zu.

In Vertretung

Carl Othmer
Staatsrat